

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Zur Verwendung gegenüber Kaufleuten der JDS-Tortechnik,
Dirk Jost, Denny Seibel GbR

1.
Geltung der Bedingungen

1.1.
Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich Aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbedingungen auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

1.2.
Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie der Auftragnehmer schriftlich bestätigt.

2.
Angebot und Vertragsabschluss

2.1.
Angebote des Auftragnehmers sind Freibleibend und unverbindlich.
Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftlicher oder Fernschriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2.2.
Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur Verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3.
Aufträge und Preise

3.1.
Soweit nicht anders angegeben hält sich der Auftragnehmer an seinem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab Datum Angebot gebunden. Maßnehmend ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Transport, Montage, oder Verpackung werden, sofern nicht im Preis ausdrücklich enthalten, gesondert berechnet. Eine Nachberechtigung bei Überstunden, Arbeiten zur Nacht oder an Sonn- und Feiertagen bleibt vorbehalten. Versandkosten und Transportkosten sind im Preis nicht enthalten.
Für Fehler, die sich aus dem vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen ergeben, wird Nicht gehaftet. Geringe Abweichungen in Farbtönen sind zulässig.
Der Auftragnehmer ist berechtigt an den Arbeiten ein Firmenlogo oder Kennzeichen Anzubringen. Er ist auch berechtigt, seine Werke zu Fotografieren und die Fotografien Zur Werbung zu verwenden.

4.
Liefer und Leistungszeit

4.1.
Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, auch wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers eintreten, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen Des noch zu erfüllenden Teils ganz oder Teilweise vom Vertrag zurückzutreten .

4.2.
Dauert die Behinderung länger als drei Monate ist der Auftragsgeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer Lieferzeitverlängerung oder einem Rücktritt kann der Auftraggeber keinen Schadensersatz geltend machen, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über die vorgenannten Umstände informiert hat.

4.3.
Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch

Auf eine Entschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

4.4.
Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.

6. Gewährleistung

6.1.
Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- oder Materialmängel sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt für mechanische Teile der Produkte zwei Jahre, für elektronische Teile 90 Tage.

6.2
Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung. Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen des Auftragnehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.

6.3.
Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich spätestens jedoch Innerhalb einer Woche nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

6.4.
Im Falle der Mitteilung des Auftraggebers, dass Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt der Auftragnehmer nach seiner Wahl dass
-das schadhafte Teil/Gerät zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Auftragnehmer geschickt wird
-der Auftraggeber das schadhafte Teil/Gerät bereithält und ein Servicetechniker des Auftragnehmers den Auftraggeber aufsucht, um eine Reparatur vorzunehmen.

Falls der Auftraggeber verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm Bestimmten Ort vorgenommen werden, kann der Auftragnehmer diesem Verlangen Entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den üblichen Stundensätzen des Auftragnehmers zu zahlen sind.

6.5.
Schlägt eine Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber nach Seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages Verlangen.

6.6.
Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

6.7.
Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1.
Die Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen Stets für den Auftragnehmer als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung für diesen. Erlischt Das Mit-/Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung, ist vereinbart, dass das Mit-/Eigentum des Auftragnehmers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf den Auftragnehmer übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das Mit-/Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich. Ware, an der dem Auftragnehmer Mit-/Eigentum zusteht Wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

7.2.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändung oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Warenkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich die an den Auftragnehmer abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht Ordnungsgemäß nachkommt.

7.3.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

7.4.

Bei Vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, ist Der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen oder ggfls. Die Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In Der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer Liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

8.

Zahlung

8.1.

Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen des Auftragnehmers 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber ist berechtigt, trotz anderslaufender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

8.2.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Eine Scheckzahlung gilt als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

8.3.

Gerät der Auftraggeber in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Verzugszeitpunkt Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu berechnen.

8.4.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

9.

Montage und Konstruktion

9.1.

Der Auftraggeber verpflichtet sich ein ungehindertes Arbeiten zu ermöglichen und notwendige Geräte, Gerüste, Anschlüsse für Strom und Wasser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9.2.

Bauseits bedingte Vorbereitungsarbeiten führt der Auftragnehmer in Eigenregie durch. Sie werden nach üblichen Stundensätzen berechnet.

9.3.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

10.

Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind gegen den Auftragnehmer und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

11.

Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt deutsches Recht.

12.

Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

13.

Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung gilt der Firmensitz des Auftragnehmers. Dieser ist auch, soweit zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand.